

Information zum Hautkrebs-Screening:

Sachverhalt:

- I. Zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg und der AOK Rheinland/Hamburg wurde im 16. Nachtrag zum Gesamtvertrag in der neu eingefügten Anlage C 12 die folgende Regelung vereinbart:
 - „3. Ferner werden neben der in Nr. 1 genannten Gesamtvergütung folgende Leistungen gesondert vergütet: ...
 - 3.2 Leistungen des Hautkrebs-Screenings nach den Nummern 01745, 01746 EBM bei Versicherten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ab dem 01.07.2008 mit einem Punktwert von 4,87 Cent.“
- II. Die AOK Rheinland/Hamburg und zusätzlich auch die AOK Nordwest lässt diese Regelung für Ihre Versicherten in Bezug auf die Inanspruchnahme der Leistungen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis auf weiteres gegen sich gelten.

Für die Vergütung des Hautkrebs-Screenings gilt:

Die Leistungen des Hautkrebs-Screenings nach der GOP 01745 und 01746 werden für Versicherte der AOK Rheinland/Hamburg sowie der AOK Nordwest ab dem vollendeten 18. Lebensjahr außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet. Für die Vergütungshöhe ist der regionale Punktwert für die Vergütung der GOP 01745 und 01746 nach der jeweils gültigen Honorarvereinbarung maßgeblich.

Hamburg, den 12.12.2013